

Windenergie in Struvenhütten - Das geht uns alle an!

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Dezember 2020 abschließend über die Regionalpläne zur Windenergie beschlossen und 344 Vorranggebiete für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen. Auch auf unserem Gemeindegebiet wurden Flächen ausgewiesen, einmal im Nordwesten an der Grenze zu Schmalfeld, Hasenmoor und Hartenholm, sowie im Südosten an der Grenze zu Sievershütten. Zwei Projektierungsunternehmen haben sich die vorzeitig die entsprechenden Flächen gesichert und 2020 mit der Umsetzungsplanung begonnen.

Im Südosten der Gemeinde hat das Unternehmen WKN GmbH aus Husum inzwischen zwei Anlagen realisiert. WKN ist ein Tochterunternehmen der PNE AG mit Hauptsitz in Cuxhaven. Es handelt sich um zwei Windkraftanlagen des Herstellers Vestas: eine Anlage vom Typ V150 mit einer Nennleistung 6 MW und eine Anlage V136 mit 4,2 MW. Die Inbetriebnahme erfolgte 2023. Eine dritte Anlage vom Typ V150 mit 6 MW wurde 2024 genehmigt und im Februar 2025 errichtet. Obwohl der Windpark Stukenborn heißt, befinden sich die Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Sievershütten und Struvenhütten. Vorgesehen ist eine Laufzeit der Anlagen von mindestens 20 Jahren.

Die Firma Naturwind GmbH mit Stammsitz in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) plant seit mehreren Jahren den Windpark Hasenmoor-Struvenhütten mit insgesamt 6 Windkraftanlagen, von denen 3 Anlagen auf Struvenhüttener Gebiet errichtet werden sollen. Am 17.12.2024 erteilte das Landesamt für Umwelt die Baugenehmigung für die sechs Anlagen. Es handelt sich um Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2. Zwei Anlagen haben eine Nabenhöhe von jeweils 80,26 Metern, einen Rotordurchmesser von je 138,25 Metern, eine Gesamthöhe von 149,4 Metern und eine Leistung von je 4,2 Megawatt (MW). Die restlichen vier Anlagen haben eine Nabenhöhe von je 130,07 Metern, einen Rotordurchmesser von 138,25 Metern, eine Gesamthöhe von 199,2 Metern und eine Leistung von je 4,2 MW.

Was sind die Vorteile für Gemeinde, Bürgerinnen und Bürger?

Vom Unternehmen WKN wurde den Bürgerinnen und Bürgern in Struvenhütten weder direkte noch indirekte Beteiligungsmöglichkeiten angeboten. Es gibt unseres Wissens auch keine Kompensationen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner. Allerdings erhält die Gemeinde eine finanzielle Zuwendung nach Artikel 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Diese Ausgleichszahlung ist freiwillig und beträgt 0,2 Cent pro erzeugte Kilowattstunde, wobei das Gesamtaufkommen anteilig auf die Gemeinden Struvenhütten und Sievershütten entfällt.

Im Windpark Hasenmoor-Struvenhütten können laut Naturwind zwei der sechs Anlagen als „Bürgerwindanlagen“ realisiert werden, wobei sich die Bürgerinnen und Bürger direkt finanziell beteiligen können. Darüber hinaus hat Naturwind in der Planungsphase neben der freiwilligen Zuwendung nach Artikel 6 EEG auch gestaffelte Strompreisboni für die direkten Anliegerinnen und Anlieger im Umkreis von 1.000 Metern angeboten. Die Gemeinde soll u.a. von Pachtzahlungen für Wege, Vergütungen für Abstandsflächen und das Flächenpoolmodell profitieren.

Bei beiden Windparks soll die Gemeinde in Zukunft auch von Gewerbesteuerzahlungen profitieren.

Ein Blick in die nähere Zukunft

Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um die Vorgaben

der Bundesregierung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erfüllen, müssen die Vorranggebiete in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der sog. Rotor-In-Regelung von derzeit zwei Prozent der Landesfläche auf rund drei Prozent ausgeweitet werden. Hierfür ist zunächst eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Thema Windenergie an Land notwendig. Im LEP werden die Kriterien für Vorranggebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen vorgegeben. Die Landesplanungsbehörde hat im Dezember 2023 die Fortschreibung des LEP eingeleitet. Am 11. Juni 2024 hat die Landesregierung dem Entwurf für neue Vorgaben zur Windenergie im Landesentwicklungsplans (LEP) zugestimmt. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen. Im Sommer 2024 wurde auch ein erstes öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Fläche, die nach Anwendung von Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten praktisch zur Verfügung steht, umfasst rund 113.000 Hektar oder rund 7,2 Prozent der Landesfläche und ist in einer [Potenzialflächenkarte](#) dargestellt. Aus den Potenzialflächen wird das Land anhand der Grundsätze der Raumordnung und unter Berücksichtigung, dass die Rotoren der Anlagen nicht über die Gebiete hinausragen (sog. Rotor-In-Planung), rund 3,0 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie auswählen. Bei den Potenzialflächen handelt es sich noch nicht um Vorranggebiete. Die Potenzialflächen sind vielmehr als Rohpotenzialflächen zu verstehen und bilden Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete in den noch zu erstellenden Regionalplänen Windenergie anhand der Grundsätze der Raumordnung. Die Entwürfe der Regionalpläne sollen im ersten Quartal 2025 vorliegen. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Ein Blick auf die Potenzialflächen zeigt, dass auf dem Gebiet Struvenhüttens und der umliegenden Gemeinden auch in Zukunft mit dem Bau weiterer Windkraftanlagen zu rechnen ist. Bei den weiteren Planungen sollte jedoch im Sinne von Akzeptanz und Gemeinwohl darauf geachtet werden, dass möglichst viel Wertschöpfung vor Ort generiert wird, Gemeinde, Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig in die Planungsprozesse eingebunden werden und darüber hinaus auch finanzielle Teilhabemöglichkeiten haben.

Kann die Gemeinde auch eigene Flächen ausweisen?

Um die Energiewende in Deutschland voranzubringen, hat die Bundesregierung das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Seit dem 14. Januar 2024 können Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb von Vorranggebieten planen. Da die Landesregierung weiterhin eine Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung im Land anstrebt, hat sie entschieden, die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf die Windenergie-Potenzialflächen zu beschränken, die nicht von Ausschlusskriterien betroffen sind und zum Beispiel genügend Abstand zu Siedlungen haben. Um hierfür eine rechtliche Grundlage zu haben, ist das Landesplanungsgesetz geändert worden. Gemeinden können über ein Zielabweichungsverfahren Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten planen, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie zum Beispiel Mindestabstände. Die Gesetzesänderung ist am 7. Juni 2024 in Kraft getreten.

M.Krug

18.03.2025

